



Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule
Mühlheim Dietesheim e.V.

Satzung des Fördervereins der Geschwister-Scholl-Schule in Mühlheim- Dietesheim am Main

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Geschwister Scholl Schule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Förderverein strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an.
3. Sitz des Vereins ist 63165 Mühlheim-Dietesheim, Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Geschwister-Scholl-Schule in Mühlheim-Dietesheim. Der Zweck wird u. a. verwirklicht durch:
 - a. Die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulstunden, um bei nicht möglicher häuslicher Betreuung eine Betreuung (und Förderung) der Schülerinnen und Schüler zu festgelegten Zeiten zu gewährleisten. Das schließt die Anstellung von Arbeitskräften nicht aus.
 - b. Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Geschwister-Scholl-Schule, welche diese unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Amtsinhaber/innen sind innerhalb der Initiative ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Person werden, insbesondere Erziehungsberechtigte, deren Kinder Schüler der GSS sind.
2. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot der GSS erfolgt auf schriftlichen Antrag.
 - a Über die Aufnahme entscheidet der Posteingang der Anmeldung, die Anzahl der verfügbaren Plätze im Betreuungsangebot und der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Fällen, über die eine Beschlussfassung herbeizuführen ist, die beantragte Mitgliedschaft abzulehnen.
3. Mit dem Monat der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch freiwilligen Austritt.
 - b. Durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. Mit dem Tod des Mitglieds.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur schriftlich mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich, außer es liegen zwingende Gründe für eine Ausnahmeregelung vor.
6. Bei Rückstand der Zahlung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die/der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben.
8. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassenwart/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. Mindestens 3 Beisitzer/innen, die aus der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- f. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. 2. Aufgaben des Vorstands:
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - c. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
 - d. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - e. Der Vorstand beschließt über einmalige finanzielle Massnahmen und über finanzielle Rücklagen.
 - f. Der Vorstand stellt ggffls. Angestellte ein, entlässt sie und kann mit Ihnen. Arbeitsverträge abschließen.
 - g. Der Vorstand nimmt Mitglieder auf und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3.
3. Für den Fall, dass der Kassenwart ausscheidet, benennt der Vorstand einen neuen Kassenwart, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 5 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Personen
 - a. Dem/der Schulleiter/in
 - b. Dem/der Konrektor/in.

- c. Dem/der Schulelternbeiratsvorsitzenden/in
- d. Zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 3. Der Beirat wird bei Bedarf, zumindest aber einmal im Jahr einberufen.
- 4. Der Vorstand kann den Beirat in beratender Funktion zu seinen Entscheidungen hinzuziehen
- 5. Aufgaben des Beirats sind:
 - a. Der Beirat wirkt beratend bei der Einstellung und Entlassung der Betreuungskräfte für die Betreuungseinrichtung der GSS mit. Die Einstellung und Entlassung erfolgt durch den Vorstand. Schulleitung und Konrektorin führen die Fachaufsicht über die Arbeit der Betreuungskräfte. Sie sind ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
 - b. Beratung des Vorstandes des Fördervereins und Beteiligung an Entscheidungen in allen nachhaltigen finanziellen Angelegenheiten
 - c. Die Entscheidung über Maßnahmen, die der Vorstand des Fördervereins dem Beirat überträgt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV ist einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Beginn des

Schuljahres vom Vorstand einzuberufen. **Die MV kann auch online als Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum durchgeführt werden, sofern die Einladung die entsprechenden Zugangsdaten enthält und die Teilnahme fremder Personen ausgeschlossen ist.**

- a. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
 - b. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss dies tun, wenn eine solche Versammlung von 20 % der Mitglieder oder von der Mehrheit des Beirats beantragt wird. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe genannt werden.
2. Jede satzungsmäßige einberufene MV ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
 3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
 4. Den Vorsitz der MV führt der/die Vorsitzende. Bei seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
 5. Die Aufgaben der MV sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des/der Vorsitzenden des Vereins (und des Vorsitzenden des Beirats).
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts,
 - c. Bericht der Rechenprüfer.
 - d. Jährliche Entlastung des Vorstands.
 - e. Wahl des Vorstands alle 2 Jahre.
 - f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern mit zweijährlicher Neuwahl.
 - g. Wahlen erfolgen stets geheim.
 - h. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
 - i. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages.
 - j. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - k. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 6. Anträge an die MV müssen sieben Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Später, d.h. bis zum Beginn der Versammlung,

eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) können behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mehrheitlich bestätigt.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und wird vom/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellv. Vorsitzenden unterschrieben. Das Protokoll wird bei der nächsten MV von dieser genehmigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge beschließt die MV.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand des Fördervereins noch dem Beirat des Vereins angehören. Sie prüfen die Abrechnungen des Geschäftsjahres und geben der MV das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der MV mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.
2. Einer Änderung des Zweckes des Vereins müssen alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Über den Auflösungsvertrag kann nur abgestimmt werden, wenn er in der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein gesamtes Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung.
3. Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem Finanzamt vor.

Mühlheim-Dietesheim, ~~10. März 2004~~ **31.12.2021**